



**A-Post**  
Gemeinderat Rorschacherberg  
Goldacherstrasse 67  
9404 Rorschacherberg

9. November 2017

Geschäft Nr. 16-1763

**Gemeinde Rorschacherberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt aBauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Nachtrag Legende Zonenplan**  
Anpassung Zonenbezeichnung W2a und W2b

**1 Ausgangslage / Vorhaben**

Mit der letzten Gesamtrevision des Baureglementes, genehmigt am 2. April 2008, wurden die Zonenbezeichnungen der WE und der W2 zu W2a bzw. W2b geändert. Der Zonenplan hingegen wurde lediglich teilrevidiert, die alte Bezeichnung entsprechend beibehalten. Dem Bundesgerichtsentscheid vom 23. Februar 2012 folgend, soll nun mit dem „Nachtrag Legende Zonenplan, Anpassung Zonenbezeichnung W2a und W2b“ Klarheit über die Zonenbezeichnung geschaffen werden. Die Legende und der Zonenplan werden präzisiert, jedoch die Abgrenzung der Zonen nicht verändert.

Der „Nachtrag Legende Zonenplan, Anpassung Zonenbezeichnung W2a und W2b“ wurde am 11. August 2015 vom Gemeinderat Rorschacherberg erlassen. Vom 1. September bis 1. Oktober 2015 wurde der Erlass öffentlich aufgelegt. Dagegen gingen vier Einsprachen ein. Zwei Einsprachen wurden zurückgezogen, zwei Einsprachen wies der Gemeinderat mit Entscheid vom 19. Januar 2016 ab. Der Erlass wurde vom 29. Januar bis 2. März 2016 dem fakultativen Referendum unterstellt. Dieses wurde nicht ergriffen. Mit Schreiben vom 9. März 2016 wurden die Einsprecher über die Zustimmung der Bürgerschaft (Nicht-ergreifen des Referendums) in Kenntnis gesetzt und die Rekursfrist eröffnet. Mit Entscheid Nr. 15/2017 vom 10. Juli 2017 wies das Baudepartement den Rekurs ab.

**2 Erwägungen**

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 22. Mai 2015 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



### 3 Verfügung

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 aBauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

#### Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 500.--.
3. Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 aBauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:

U. Strauss

#### Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

#### Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)